



**AUSFÜHRUNGSKOMMISSION
BODENVERBESSERUNGS-
GENOSSENSCHAFT
KÜTTIGEN**

Präsident: Hansruedi Brun
Zürichstrasse 21
5634 Merenschwand
Tel: 056 664 28 79
Fax: 056 664 28 79

Aktuar: Robert Rütimann
Direktwahl: 062 839 93 42
Datum: 23. Mai 2018
Email: robert.ruetimann@kuettigen.ch

Informationsschreiben Nr. 8

**Informationsschreiben Nr. 8
Vorschlag für die Zuweisung des Pachtlandes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kreisschreiben Nr. 7 vom 14. April 2018 hat Sie die BVG Küttigen über das Gesuch zum provisorischen Antritt auf den 15. August 2018 beim Verwaltungsgericht informiert. Überraschend hat das Gericht festgestellt, dass der Antritt gemäss neuem Landwirtschaftsgesetz erfolgen soll und somit durch das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) zu verfügen ist. Das DFR wird den definitiven Antritt des Neuen Besitzstandes verfügen können, sobald die letzte hängige Beschwerde beim Verwaltungsgericht entschieden ist. Die Ausführungskommission (AK) ist zuversichtlich, dass auch unter diesen neuen Voraussetzungen der Antritt auf den 15. August 2018 erfolgt. Vorbehalten bleibt jedoch der Ausgang des laufenden einzigen Beschwerdeverfahrens, welches unter Umständen zu einer zeitlichen Verschiebung des Antritts führen kann. Der definitive Zeitpunkt des Antritts des Neuen Besitzstandes wird zur gegebenen Zeit im Amtsblatt und Küttiger Anzeiger publiziert.

Ebenfalls im letzten Kreisschreiben Nr. 7 und an der GV wurden Sie über den Ablauf zur Regelung der neuen Pachtverhältnisse informiert. Die AK hat einen Vorschlag für die Zuweisung des Pachtlands erarbeitet. Dieser stellt die aus Sicht der AK optimale Arrondierung des Eigenlands und Pachtlands sicher. Die Ihnen als Vorschlag zugewiesenen Pächter finden Sie auf der beigelegten Tabelle, falls Sie überhaupt Land zum Verpachten haben. Ein zugehöriger Übersichtsplan kann zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Die Bewirtschafter werden ebenfalls über den Vorschlag der Pachtzuweisung informiert. Die Übergabe des Pachtlandes von einem bisherigen zu einem neuen Bewirtschafter benötigt eine Absprache zwischen altem und neuem Landwirt sowie dem Grundeigentümer. Die Erfahrung zeigt, dass der geeignetste Zeitpunkt für eine Übergabe abhängig von den Kulturen ist und daher individuell festgelegt werden muss. Um pachtrechtlich klare Verhältnisse zu schaffen, bitten wir Sie die bestehenden Pachtverträge auf den Zeitpunkt des Antritts des Neuen Besitzstandes zu kündigen. Eine entsprechende Musterkündigung stellt Ihnen die BVG gerne zur Verfügung.

Die BVG Küttigen empfiehlt den Genossenschaf tern, die neuen Pachtverträge nach dem Antritt bis Ende 2018 abzuschliessen, damit die Landwirte die Flächen gemäss den neuen Verhältnissen Anfangs 2019 im Agriportal erfassen und als landwirtschaftliche Nutzfläche anmelden können. Die BVG wird Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt (wenn der Besitzantritt definitiv bekannt ist) Pachtvertragsentwürfe gemäss dem Vorschlag für die Zuweisung des Pachtlandes zustellen.

Weder das Aargauer Landwirtschaftsgesetz noch das eidgenössische Pachtgesetz sehen einen Zwang für bestimmte Pachtverhältnisse vor. Sie sind also frei, wem Sie Ihr Land verpachten wollen. Im Sinne einer vernünftigen Bewirtschaftung ersucht Sie die AK jedoch, nach Möglichkeit die vorgeschlagenen Pachtverhältnisse zu übernehmen.

Das vorliegende Infoschreiben Nr. 8 wird allen Genossenschaf terinnen und Genossenschaf tern zugestellt.

Freundliche Grüsse

Bodenverbesserungsgenossenschaft Küttigen

Präsident BVG

Aktuar BVG

Technischer Leiter

Hansruedi Brun

Robert Rütimann

Robert Wernli